

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention

(Amtsblatt der Europäischen Union L 349 vom 29. Dezember 2009)

— Seite 10, Artikel 17 Absatz 1 vierter Unterabsatz:

anstatt: „Bei Rindfleisch enthält das Angebot den Angebotspreis je 100 kg Erzeugnis der Qualität R3 zu den in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen.“

muss es heißen: „Bei Rindfleisch enthält das Angebot den Angebotspreis je 100 kg Erzeugnis der Qualität R3 zu den in Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen.“

— Seite 11, Artikel 22 Absatz 1:

anstatt: „Sind die Interventionsstellen wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Rindfleisch nicht in der Lage, das angebotene Fleisch sofort zu übernehmen, so können sie die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet oder einem ihrer Interventionsgebiete gemäß Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 2 übernehmen können.“

muss es heißen: „Sind die Interventionsstellen wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Rindfleisch nicht in der Lage, das angebotene Fleisch sofort zu übernehmen, so können sie die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet oder einem ihrer Interventionsgebiete gemäß Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2 übernehmen können.“

— Seite 13, Artikel 28 Absatz 1 erster Satz:

anstatt: „Die Butter wird in Blöcken von mindestens 25 Kilogramm netto, die den Bedingungen von Anhang IV Teil IV genügen, aufgemacht und geliefert.“

muss es heißen: „Die Butter wird in Blöcken von mindestens 25 kg netto aufgemacht und geliefert.“

— Seite 13, Artikel 28 Absatz 2 erster Satz:

anstatt: „Das Magermilchpulver wird geliefert in Säcken mit einem Nettogewicht von 25 Kilogramm, die den Bedingungen von Anhang V Teile II und III genügen und — gegebenenfalls verschlüsselt — folgende Angaben tragen:“

muss es heißen: „Das Magermilchpulver wird geliefert in Säcken mit einem Nettogewicht von 25 kg, die den Bedingungen von Anhang V Teil V genügen und — gegebenenfalls verschlüsselt — folgende Angaben tragen:“

— Seite 38, Anhang I Teil X Nummer 2:

anstatt: **„2. Berechnung des Abschlags**

Der in Euro ausgedrückte Abschlag, der auf den Referenzpreis anzuwenden ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$11 (P - 0,40)$$

$$100 - \left(\frac{3917 - (4,19 \times 1,0)}{3917 - (4,19 \times 0,30)} \times 100 \right) = 7,74 \%$$

$$\frac{7,74}{0,70} = \text{EUR } 11“,$$

muss es heißen: **„2. Berechnung des Abschlags**

Der in Euro ausgedrückte Abschlag, der auf den Referenzpreis anzuwenden ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$11 (P - 0,40)“$$

— Seite 38, Anhang I Teil X, Fußnote 6 Buchstaben d und e:

anstatt: „d) In Prozentenanteilen angegebener Unterschied zwischen der im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbaren Energie des Sorghums mit einem Gehalt von 1,0 % Gerbstoff und derjenigen des Sorghums mit einem Gerbstoffgehalt, der der Standardqualität entspricht (0,30 %)

e) Abschlag, der einem auf den Trockenstoff bezogenen Gerbstoffgehalt von 1 % entspricht, der 0,30 % übersteigt“

muss es heißen: „d) In Prozentenanteilen angegebener Unterschied zwischen der im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbaren Energie des Sorghums mit einem Gehalt von 1,0 % Gerbstoff und derjenigen des Sorghums mit einem Gerbstoffgehalt, der der Standardqualität entspricht (0,30 %)

$$100 - \left(\frac{3917 - (4,19 \times 1,0)}{3917 - (4,19 \times 0,30)} \times 100 \right) = 7,74 \%$$

e) Abschlag, der einem auf den Trockenstoff bezogenen Gerbstoffgehalt von 1 % entspricht, der 0,30 % übersteigt

$$\frac{7,74}{0,70} = \text{EUR } 11\text{“.}$$

— Seite 44, Anhang III Teil I Nummer 3 Buchstabe a erster Satz:

anstatt: „gegebenenfalls nach Zerlegung in Viertel auf Rechnung des Interessenten nach den Vorschriften von Teil V dieses Anhangs aufgemacht sind.“

muss es heißen: „gegebenenfalls nach Zerlegung in Viertel auf Rechnung des Interessenten nach den Vorschriften von Teil VI dieses Anhangs aufgemacht sind.“

— Seite 57, Anhang III Teil XI Nummer 1:

anstatt: „1. Die Interventionsstellen stellen sicher, dass das unter diese Verordnung fallende Fleisch leicht zugänglich und gemäß Teil IV Abschnitt VI Unterabsatz 1 dieses Anhangs eingelagert und auf Lager gehalten wird.“

muss es heißen: „1. Die Interventionsstellen stellen sicher, dass das unter diese Verordnung fallende Fleisch leicht zugänglich und gemäß Teil IV Abschnitt VI Absatz 1 dieses Anhangs eingelagert und auf Lager gehalten wird.“

— Seite 59, Anhang IV Teil I Nummer 1:

anstatt: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Butter auf, die den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, der Nummern 3, 4, 5 und 6 dieses Teils sowie von Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

muss es heißen: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Butter auf, die den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, der Nummern 3 bis 7 dieses Teils sowie von Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

— Seite 59, Anhang IV Teil I Nummer 7:

anstatt: „7. Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 3 dieses Teils durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Butter im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt. In diesem Fall muss die Verpackung gemäß Teil VI Nummer 6 dieses Anhangs mit einem von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaats ausgestellten nummerierten Aufkleber verschlossen sein. Die Nummer des Aufklebers ist in der Bescheinigung zu vermerken.“

muss es heißen: „7. Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 3 dieses Teils durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Butter im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt. In diesem Fall muss die Verpackung gemäß Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung mit einem von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaats ausgestellten nummerierten Aufkleber verschlossen sein. Die Nummer des Aufklebers ist in der Bescheinigung zu vermerken.“

— Seite 61, Anhang IV Teil IV letzter Absatz:

anstatt: „Als Referenzmethoden sind die in den Verordnungen (EG) Nr. 213/2001 (ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1) und (EG) Nr. 273/2008 (ABl. L 88 vom 29.3.2008, S. 1) festgelegten Referenzmethoden anzuwenden.“

muss es heißen: „Als Referenzmethoden sind die in der Verordnung (EG) Nr. 273/2008 (ABl. L 88 vom 29.3.2008, S. 1) festgelegten Referenzmethoden anzuwenden.“

— Seite 62, Anhang IV Teil V Nummer 2 letzter Absatz:

anstatt: „Jede Probe ist gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 278/2008 einzeln zu prüfen. Eine Wiederholung der Probenahme oder der Prüfung ist unzulässig.“

muss es heißen: „Jede Probe ist gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 273/2008 einzeln zu prüfen. Eine Wiederholung der Probenahme oder der Prüfung ist unzulässig.“

— Seite 64, Anhang V Teil I Nummer 1:

anstatt: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Magermilchpulver, das den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, den Nummern 2 bis 5 dieses Anhangs sowie Artikel 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

muss es heißen: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Magermilchpulver, das Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, den Nummern 3 bis 6 dieses Teils sowie Artikel 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

— Seite 64, Anhang V Teil I, die letzten beiden Absätze müssen eingerückt werden, so dass sie den zweiten und dritten Unterabsatz von Nummer 6 bilden; und Nummer 6 dritter Unterabsatz erster Satz:

anstatt: „Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 2 durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Magermilchpulver im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt.“

muss es heißen: „Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 3 des vorliegenden Teils durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Magermilchpulver im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt.“

— Seite 65, Anhang V Teil IV, Fußnote 2 in der Tabelle:

anstatt: „⁽²⁾ Das Fehlen von Buttermilch wird durch eine mindestens einmal wöchentlich vor Ort unangemeldet durchzuführende Kontrolle oder durch Laboranalyse des Enderzeugnisses festgestellt, wobei sich ein Höchstwert von 69,31 mg PEDP/100 g ergeben darf.“

muss es heißen: „⁽²⁾ Das Fehlen von Buttermilch wird durch eine mindestens einmal wöchentlich unangemeldet durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle des Produktionsbetriebs oder durch Laboranalyse des Enderzeugnisses festgestellt, wobei sich ein Höchstwert von 69,31 mg PEDP/100 g ergeben darf.“
